

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2008

Nr. 2008/109

Alter: Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG für 2008; Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen der Heime und Spitäler (Heimliste Langzeitpflege 2008)

1. Langzeitpflegeeinrichtungen der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitäler

1.1 Ausgangslage

Nach Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG), werden Leistungen der Krankenversicherung für die Langzeitpflege in den Krankenheimen¹ (Alters- und Pflegeheimen) sowie in den Spitälern ausgerichtet, unter anderem, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste beziehungsweise Heimliste des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton. Die vorliegend zu regelnde Zulassung ist für das Jahr 2008 gültig.

1.2 Zuständigkeit

Gestützt auf Art. 101 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) ist der Kanton für die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime sowie die Spitäler und die Heim- und Spitalplanung verantwortlich. Nach § 20 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG, BGS 831.1) wird der Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt, weshalb er auch für die Zulassung nach KVG zuständig ist.

1.3 Zulassungsbedingungen

Die Zulassung nach Art. 39 KVG kann erfolgen, wenn die Institutionen

- ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;
- der von einem oder mehreren Kantonen gemeinsam aufgestellten Planung für eine bedarfsgerechte Spital- (und Heim-)versorgung entsprechen, wobei private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind;
- auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Heimliste des Kantons aufgeführt sind.

1.4 Konkrete Prüfung: Leistungsauftrag für die Alters- und Pflegeheime sowie die Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler

¹ Da der Kanton Solothurn nicht über Krankenheimen verfügt, ist nur zwischen durchmischten Alters- und Pflegeheimen und Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler zu differenzieren.

Die Heimplanung (RRB Nr. SGB 069/2006 vom 30. August 2006) bildet zusammen mit den gesetzlichen Grundlagen den Leistungsauftrag für die Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn. Die wichtigsten Eckpfeiler aus dem Sozialgesetz und der Heimplanung sind nachstehend aufgeführt.

- 1.4.1 Als Pflegeheime gelten Institutionen, für den dauernden Aufenthalt von pflegebedürftigen Personen, deren Pflege und Betreuung nicht von der Invalidenversicherung oder vom Kanton gestützt auf § 141 SG mitfinanziert werden. Langzeitpflegeabteilungen sind Einrichtungen, welche pflegebedürftige Personen jeden Schweregrades zeitlich unbeschränkt aufnehmen.
- 1.4.2 Wer ein Alters- und Pflegeheim eröffnen oder führen will, bedarf einer Bewilligung des Kantons. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 1 SG nicht mehr erfüllt sind oder Weisungen nach § 22 Absatz 2 SG missachtet werden.
- 1.4.3 Anspruch auf eine Betriebsbewilligung haben demnach Institutionen
 - wenn der Bedarf entsprechend der Sozialplanung nachgewiesen ist;
 - ein Betriebskonzept oder Leistungsauftrag vorliegt;
 - die soziale Aufgabe wirtschaftlich erbracht, die soziale Institution wirtschaftlich geführt, die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit angemessen berücksichtigt wird, die Finanzierung gesichert ist und angemessene Betriebsreserven gebildet werden;
 - die Bereitschaft zur Zusammenarbeit (Vernetzung) besteht.
- 1.4.4 Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über
 - die Eignung des Personals in fachlicher und persönlicher Hinsicht;
 - den Personalschlüssel;
 - die Begleitung, Betreuung und Behandlung der betroffenen Menschen;
 - die bauliche Gestaltung;
 - die Betriebsführung und Organisation;
 - die Taxgestaltung;
 - die Versicherungen.
- 1.4.5 In der Heimplanung werden die Ziele in Bezug auf den Bettenbedarf definiert:
 - Das zukünftige Bettenangebot in den Heimen berücksichtigt die demographische Entwicklung auf der Basis von insgesamt 21 % der über 80jährigen Bevölkerung im Jahre 2015.
 - Das Langzeitbettenangebot in den Spitälern wird auf 0,5 % abgebaut.
 - Die Bettenbelegung entspricht einem vernünftigen Kosten-Nutzen Verhältnis und wird periodisch dem effektiven Bedarf angepasst.
 - Die Betten weisen den richtigen, dem Bedarf entsprechenden qualitativen Standard auf.
 - Der Regierungsrat passt den Anteil der Pensions- und Pflegebetten in den Heimen dem jeweils aktuellen Stand an.
 - Das Controlling und die Qualitätsförderung und -sicherung werden fortgeführt.

- Aufgrund der Bedarfszahlen gilt – mit Ausnahme von Pilotprojekten und Umnutzungen bestehender Institutionen – grundsätzlich ein Baumoratorium für neue Heime, sofern die Zahl von 2'750 überschritten wird.

1.4.6 Die Solothurner Spitäler AG (soH) führt gemäss gpK-Leistungsauftrag Langzeitpflegeabteilungen. Das Bettenangebot richtet sich nach dem effektiven Bedarf (möglichst keine Belegung der Akutabteilungen durch Pflegepatienten). Die Langzeitpflege ist keine eigentliche Spitalaufgabe; sie dient als Puffer zwischen Akutspital einerseits und Heim- und Spitexbereich andererseits.

1.4.7 Zulassung nach Leistungsauftrag

Die strukturellen Gegebenheiten der solothurnischen Alters- und Pflegeheime und der Langzeitpflegeabteilungen der Spitäler lassen im Sinne von Art. 39 KVG eine Aufteilung in folgende Leistungskategorien zu:

- Alters- und Pflegeheime
- Langzeitpflegeabteilung Solothurner Spitäler AG (soH)

1.5 Schlussfolgerung

Die gemäss KVG verlangten Voraussetzungen für Leistungen der Krankenversicherung werden von allen der Heimplanung entsprechenden Alters- und Pflegeheimen sowie den Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG (soH) grundsätzlich erfüllt.

2. Beschluss

Gestützt auf Art. 39 des eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994¹, § 20 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007² und die Heimplanung 2012 vom 30. August 2006 (SGB 069/2006)

- 2.1 Die im Anhang – als integraler Bestandteil dieses Beschlusses – aufgeführten Alters- und Pflegeheime sowie Langzeitpflegeabteilungen der Solothurner Spitäler AG (soH) werden für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 in die für Leistungen der Krankenversicherung relevante Heimliste 2008 aufgenommen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

Beilagen

Bereinigte Heimliste 2008

¹ SR 832.10
² BGS 831.11

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage, HET, RYS

Aktuarin der SOGEKO

santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden

Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheim (100)

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Simone Wingeier, Murgelistrasse 22,
4528 Zuchwil

SVKS, Kantonalsekretariat, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Frau Wälchli, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter (15)

Amtsblatt (Ziffer 2, Rechtsmittelbelehrung, Bereinigte Heimliste 2008)